

Informationen für Beobachter bei Anhörungen

Beobachter

1. Ob Beobachter zu einer Anhörung zugelassen werden, liegt jederzeit im Ermessen des Obmanns des Protestkomitees oder des Vorsitzenden der Anhörung.
2. Eine Partei kann die Anwesenheit eines Beobachters bei einer Anhörung ablehnen. In diesem Fall wird der Vorsitzende der Anhörung entscheiden, ob er die Zustimmung zurückzieht.
3. Der Vorsitzende der Anhörung kann die Zustimmung jederzeit und für jeden Beobachter widerrufen.

Verhaltensregeln für Beobachter

1. Kameras oder andere elektronische Aufnahme- oder Sendegeräte sind im Anhörungsraum nicht zugelassen. Auch Mobiltelefone sind im Anhörungsraum nicht erlaubt. Beobachter dürfen keine Getränke oder Essen in den Raum mitbringen,
2. Ohne vorherige Erlaubnis des Vorsitzenden der Anhörung ist jegliche Kommunikation zwischen Parteien und Beobachtern im Anhörungsraum untersagt.
3. Beobachter, die durch Mimik oder Körpergesten versuchen zu kommunizieren, oder die irgendwelche Geräusche machen, werden vom Vorsitzenden der Anhörung aufgefordert den Raum zu verlassen.
4. Beobachter dürfen nicht als Zeugen erscheinen.
5. Es ist Beobachtern nicht gestattet, während der Beratungen im Anhörungsraum zu bleiben, und sie dürfen mit keiner Partei außerhalb des Anhörungsraums kommunizieren, bis die Entscheidung des Komitees mitgeteilt wurde.

Obmann des Protestkomitees